

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Zielsetzung

Um Anreize zum freiwilligen Übergang zur Teilzeitbeschäftigung zu schaffen, hat sich als besondere Form das Sabbatical entwickelt. Danach wird in den Arbeitsphasen regelmäßig wie im Rahmen von Vollzeitbeschäftigung gearbeitet und die über die individuelle Arbeitszeit hinausgehende Zeit für eine längere, zusammenhängende Freizeitphase angespart und später verwendet. Diese zu begrüßende Flexibilisierung hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 27. Februar 1989, veröffentlicht u. a. in NJW 1989, 3221 f.) in einer Entscheidung zum Berliner Landesrecht für Richter für nicht zulässig erklärt.

B. Lösung

Schaffung einer Rechtsgrundlage im Deutschen Richtergesetz, um klarzustellen, daß die Gesetzgeber der Länder das Sabbatical für Richter vorsehen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 470 01 – Ri 7/97

Bonn, den 4. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 76 c Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Teilzeitbeschäftigung kann auch so geregelt werden, daß nach einer im voraus festgelegten Ab-

folge Phasen einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst wechseln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die gesellschaftliche Wertorientierung und insbesondere die Einstellung zum bisherigen Grundsatz der Hauptberuflichkeit haben sich gewandelt. Arbeitnehmer, einschließlich der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, begehren im steigenden Maße die Möglichkeit der individuellen Bestimmung der persönlichen Arbeitszeit. Diese Entwicklung, die die Richter einbezieht, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) insoweit berücksichtigt, als unter anderem die Einführung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung für Richter ebenfalls vorgesehen ist. Die Erhöhung der Zahl der Teilzeitbeschäftigten ist zudem aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wünschenswert, um auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel junge Bewerber als Richter einstellen zu können. Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung und -flexibilisierung dienen damit der Verringerung der Arbeitslosigkeit.

Um Anreize zum freiwilligen Übergang zur Teilzeitbeschäftigung zu schaffen, hat sich als besondere Form das Sabbatical entwickelt. Danach wird in der Arbeitsphase derartiger Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse regelmäßig wie im Rahmen von Vollzeitbeschäftigung gearbeitet, und die über die individuelle Arbeitszeit hinausgehende Zeit wird für eine längere, zusammenhängende Freizeitphase verwendet.

Diese zu begrüßende Flexibilisierung hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 27. Februar 1989 (veröffentlicht u.a. in NJW 1989, 3221f.) zu § 3 b Abs. 1 Nr. 1 Berliner Richtergesetz für nicht zulässig erklärt. Er hat den Gegenschuß zum geltenden Beamtenrecht gezogen. Wenn die richterrechtlichen Vorschriften im Berliner Richtergesetz im Gegensatz zum Beamtenrecht nicht auf die Arbeitszeit, sondern auf den regelmäßigen Dienst abstellten, erfolge dies

bewußt. Teilzeitbeschäftigung erfordere die Kontinuität in der Erbringung des regelmäßigen Dienstes. Sein völliger zeitweiliger Wegfall sei im richterlichen Dienstrecht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs, dem die Literatur gefolgt ist (Schmidt-Räntsch, DRiG, 5. Auflage, 1995, § 48 a Rn. 7; Fürst/Müht/Arndt, DRiG, 1992, § 48 a Rn. 8), nicht vorgesehen.

In dem genannten Urteil hat der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, daß das Land Berlin den rahmenrechtlichen Spielraum voll ausgenutzt habe. Hierbei handelt es sich um eine nicht die Entscheidung tragende Erwägung, die im Hinblick auf die 1994 eingefügten Artikel 75 Abs. 2 und 125 a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und die danach den Ländern einzuräumende Gestaltungsfreiheit problematisch ist. Aus diesem Grund soll durch die Änderung des Deutschen Richtergesetzes eine Klarstellung zur Gesetzgebungskompetenz der Länder erfolgen.

Der Entwurf vermeidet im Interesse der föderalen Vielfalt detaillierte Festlegungen. Den Ländern soll die Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten möglich sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit § 76 c Abs. 1 Satz 2 soll den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet werden, Regelungen zur Einführung des Sabbaticals bei der Teilzeitbeschäftigung einzuführen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes wie folgt Stellung:

Dem Entwurf wird im Grundsatz zugestimmt.

§ 76 c DRiG, der die sogenannte voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung regelt, ist durch Artikel 6 Nr. 8 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 in das Deutsche Richtergesetz eingefügt worden. Eine entsprechende Regelung für Richter im Bundesdienst

enthalten die §§ 48 a ff. DRiG nicht. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob der Gesetzentwurf des Bundesrates Anlaß sein könnte, die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung auch für Richter im Bundesdienst vorzusehen und in diesem Zusammenhang diese besondere Form der Teilzeitbeschäftigung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang würden die Bundesgerichte um Stellungnahme gebeten. Diese Überlegungen könnten gegebenenfalls noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.